55. Hat bei Berechnung der Enteignungsentschädigung nach dem Ertrage eines gedachten Neubaues der in der ortsüblichen Borauszahlung der Mieten für den Eigentümer Liegende Borteil deshalb außer Betracht zu bleiben, weil zur Zeit der Enteignung auf dem Grundstück Hypotheken ruhen, deren während der Bauzeit auflausende Zinsen den nach Fertigstellung des Neubaues zuerst zur Zahlung geslangenden Wietgeldern im Betrage gleichstehen? Sind die genannten Zinsen dem Baukapital hinzuzuseten?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1906 i. S. St. (Kl.) w. Stadtg. B. (Bekl.). Rep. VII. 390/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbit.

Mus ben Grunben:

... "Bei Berechnung bes Ertrages ift bem Sachverständigen in bem jest erstatteten Gutachten, sowie bem ihm folgenden Berufungs= gerichte ein ber Rlägerin zur Beschwerbe gereichender Fehler untergelaufen. Der Sachverständige, welcher früher ben aus ber Borauszahlung der Mieten für den Eigentümer fich ergebenden Vorteil in Ansat gebracht hatte, halt dies jest mit Rudficht auf die bei ber Enteignung icon borhanden gewesene hppothetarifche Belaftung bes Grundftude mit im gangen 835000 M für ungulaffig. Der feine Anschauungen billigende Berufungsrichter führt aus, die genannte Summe habe felbstverftanblich auch mahrend ber Zeit des Reubaus verzinft werden müffen, obwohl während ber Bauzeit von 1 Jahr und 423/80 Monaten feinerlei Erträge erzielt worden seien, aus denen Die Berginfung hatte gebedt werben fonnen; mithin hatte Rlagerin Die zu einem Binsfate von 4 Brozent berechneten, und auf 1623/20 Monate Die Summe von rund 46667 M ausmachenben Rinfen anderweitig beden muffen; die nach Bollendung bes Neubaus am 1. April 1891 bei ber üblichen Vorausbezahlung ber Mietzinsen zu erwartende verfügbare Einnahme von 41 498,38 M würde demnach gur Dedung ber mahrend ber Baugeit aufgelaufenen Spoothekzinsen

¹ Bgl. das erste in der Sache ergangene Kevisionsurteil vom 80. Ottober 1903, in dieser Samml. Bd. 56 S. 92. D. E.

noch nicht ausgereicht haben, so daß der betreffende Anspruch der Klägerin trot der Vorausbezahlung der Mietzinsen und Nachbezahlung der Hypothekenzinsen nicht gerechtfertigt sei.

Von ber Revision wird bemgegenüber geltend gemacht, bag es für die Frage der Anrechnung ohne Belang sei, ob auf dem enteigneten Grundstud zur Reit ber Enteignung Spotheken ruben, ober nicht. Der Anschauung bes Berufungsrichters tann auch nicht beigetreten werden. Die Unrichtigfeit bes von ihm entwickelten Bebankens zeigt fich schon, wenn man bem vorliegenden Ralle einen ibm im übrigen völlig gleichen, und nur barin von ihm abweichenden gegenüberftellt, daß die Mieten nicht im voraus, sondern am Schluft des Biertelfahrs entrichtet werden. Während der Eigentumer in dem ersten Falle die am 1. April 1891 eingehenden Mieten zur Abtragung der mahrend der Bauperiode erwachsenen, etwa noch unberichtigten Rinfen der alten Supotheken, soweit fie bagu ausreichen. au verwenden vermag, murbe er fich in dem gur Bergleichung berangezogenen zweiten Falle genötigt gefehen haben, eine entsprechenbe Summe anzuleihen und zu verzinsen, oder, wenn aus irgend einer Quelle bares Gelb ju feiner Berfügung ftand, mit biefent bie restierenden Zinsen zu beden, anstatt es anderweit nugen zu können. Stets war die Lage bes Gigentumers bei Borauszahlung ber Mieten eine gunftigere. Der Borteil tommt nur, wenn eine hppothekarische Belaftung porhanden ift, in anderer Geftalt zur Erscheinung, als in dem gegenteiligen; aber hierauf fommt nichts an, sondern entscheidend ist lediglich die Tatsache des Vorhandenseins des Vorteils als eines den Ertrag bes Grundstücks mitbeftimmenden Kaftors. Durch bie bovothekarische Belastung wird also ber Vorteil weber in Wegfall gebracht, noch in einer feine Anrechnung ausschließenben Beife ausgeglichen, fondern hochstens ein scheinbarer Ausgleich liegt vor, ber fich lediglich badurch erklärt, daß, wenn Hypotheken nicht vorhanden find, ber Eigentümer über die pränumerando bezahlten Mieten frei verfügen tann, mahrend er sich sonft zu einer bestimmten Urt der Verwendung genötigt feben wirb. . . .

Bei Schägung bes Wertes eines bereits vorhandenen Gebäudes könnte die Anrechnungsfähigkeit des Borteils überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden. Den Ertrag bilben im Falle ber Borauszahlung nicht nur die Beträge der wirklich gezahlten Mieten, sondern biese erst unter Hinzurechnung der sich daraus ergebenden Beträge, daß der Eigentümer die für einen bestimmten Zeitraum im voraus gezahlten Mieten bereits während dieses Zeitraums nuten kann. Beides zusammen ergibt die Ertragsfähigkeit des Sebäudes. Bei einem nur gedachten Bau ist die Sachlage grundsählich keine andere; nur dieten sich hier verschiedene Möglichkeiten der Berechnung. Legt der Schäher Mietzinsen zugrunde, welche seiner Auffassung nach schon die Ertragsfähigkeit des Gedäudes zum Ausdruck dringen, so können nur sie für die Höhe der Entschädigung maßgedend sein. Bringt er dagegen die Mieten nur in dersenigen Höhe, wie sie das Grundstück, ungeachtet der sür den Wieter ungünstigen Vorauszahlung, adzuwersen vermag, in Ansah, so ist der in der Vorauszahlung für den Vermieter liegende Vorteil hinzuzurechnen. Der Sachverständige ist hier tatzsächlich in letzterer Art versahren.

Der Berufungsrichter hat, wiederum dem Sachverständigen folgend, ausgeführt, zu dem von ihm angenommenen Ergebnisse gelange man auch noch auf einem anderen Wege, indem man nämlich die Hypothekenzinsen dem Baukapitale zusehe. Dies würde aber, wie die Revision mit Recht bemerkt, unzulässig sein. Für die Höhe des aufzuwendenden Baukapitals ist es wieder ohne Belang, ob auf dem Grundstücke verzinsliche Hypotheken ruhen, oder nicht, abgesehen davon, daß insolge der hypothekarischen Belastung der bauende Eigentümer, welcher anderweite Sicherheiten etwa nicht zu gewähren vermag, zur Bewilligung höherer Zinsen der aufzunehmenden Bausumme, als sonst

erforderlich, gezwungen fein tann." . . .